Stadt Ennigerloh
Fachbereich Stadtentwicklung

Ennigerloh, 20.02.2011

<u>Begründung</u>
1. vereinfachte Änderung
Bebauungsplan Nr. 39 „Profilia“, Ennigerloh-Mitte

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 39 „Profilia“ Ennigerloh-Mitte ist seit dem 13.9.2002 rechtskräftig. Er enthält unter anderem folgende Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 BauO NRW:

„Werbeanlagen mit Ausnahme von Wegweisern sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.“

Während § 13 BauO NRW Werbeanlagen in allgemeinen Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung zulässt, gibt es diese Einschränkung im Gewerbegebiet und Mischgebiet nicht. Der vorliegende Bebauungsplan setzt neben einem Gewerbegebiet ein Mischgebiet fest. Es ist umstritten, ob ein Abweichen von den landesrechtlichen Vorschriften rechtmäßig wäre. Die Rechtsprechung hat des Weiteren in jüngeren Verfahren entschieden, dass nur aus begründeten städtebaulichen Aspekten eine Abweichung von der Landesbauordnung gerechtfertigt wäre. Diese liegen laut Rechtsprechung in historisch gewachsenen oder denkmalgeschützten Bereichen vor, und sind auf diesen Sachverhalt wohl nicht anwendbar. Die Einschränkung soll in diesem Bebauungsplangebiet entfallen, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. Die oben zitierte Festsetzung zu Werbeanlagen wird vollständig gestrichen.

Betroffenheiten in Bezug auf den Umweltschutz bzw. den Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz werden bei dieser Änderung nicht gesehen.

i. A.

Seliger